

Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Rückforderung von Zuwendung von „Schwiegereltern“

Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.02.2010, AZ: BGH XII ZR 189/06 hat der Bundesgerichtshof eine langjährige Rechtsprechung aufgegeben und bejaht nun Ansprüche von „Schwiegereltern“ gegen die ehemaligen Lebensgefährten von Kindern auf Rückgabe empfangener Zuwendungen. In dem entschiedenen Fall hatten die Kläger ihrem „Schwiegersohn“, der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mit der Tochter verheiratet war, einen fünfstelligen DM Betrag zugewandt, mit dem dieser dann eine Eigentumswohnung erwarb.

In diese Wohnung zogen dann die Tochter und der „Schwiegersohn“ ein und lebten dort auch nach der nachfolgenden Eheschließung mit den gemeinsamen Kindern.

Einige Zeit später trennten sich die Eheleute, die Ehe wurde geschieden, wobei der Zugewinnausgleich ausgeschlossen wurde. Von dem Alleineigentümer, dem ehemaligen Schwiegersohn, forderten nach der Scheidung die ehemaligen Schwiegereltern die erfolgte Geldzuwendung zurück.

Das erstinstanzliche Gericht, wie auch das nachfolgende Berufungsgericht lehnten einen solchen Anspruch ab. Dem folgt der BGH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nun in der genannten aktuellen Entscheidung nicht mehr. Der Bundesgerichtshof stellt fest, dass die Geldzuwendung als Schenkung zu bewerten ist, für die der Fortbestand der Lebensgemeinschaft die Geschäftsgrundlage war. Durch das Scheitern der Ehe ist diese Geschäftsgrundlage entfallen, was zu einer zumindest teilweisen Rückabwicklung führt. Die Eltern können demgemäß den geschenkten Betrag zurückverlangen, müssen sich aber einen Teil der Zuwendung abziehen lassen, da ihr Kind durch das gemeinsame Wohnen in der ehelichen Wohnung einen Nutzungsvorteil erlangte, der von dem geschenkten Betrag in Abzug zu bringen ist.

Die Entscheidung ist nicht nur von großer Bedeutung für eventuelle Rückforderungsansprüche von Schwiegereltern, die angesichts der früheren Rechtsprechung bislang von Inanspruchnahme ihrer ehemaligen Schwiegerkinder Abstand genommen haben. Sie zeigt auch deutlich, dass Eltern möglichst ihren eigenen Kindern Zuwendungen angedeihen lassen sollten, um auf diesem Weg

eventuelle juristische Schwierigkeiten bei Zuwendungen an Schwiegerkinder zu vermeiden.

Peter W. Vollmer
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Sozius der Kanzlei Vollmer, Bock, Windisch, Renz
www.vbwr.de